

Begründung:

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom Juni 2007 ist das Landesprogramm zur Kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung als eine neue Aufgabe der Kindertagesstätten bestimmt worden. Die Kompensatorische Sprachförderung geht über den allgemeinen Bildungsauftrag der Kindertagesstätten hinaus und dient gezielt der Verbesserung des Schulstarts. Das Ziel einer flächendeckenden und verbindlichen Umsetzung des Sprachprogramms ist nur durch eine Qualifizierung und Aufstockung des pädagogischen Personals zu erreichen.

Des Weiteren wurde mit der Novelle des Kindertagesstättengesetzes auch ein Bestandsschutz für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bestimmt, der die Weiterbetreuung in Kindertagesbetreuung sicherstellt, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen entfallen sind.

Zum Ausgleich dieser Aufgaben stellt das Land Brandenburg den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Mittel zur Verfügung.

Dem Landkreis Uckermark wurde für dieses Jahr eine zusätzliche Zahlung i. H. v. 265.733,42 Euro für die Kindertagesbetreuung aus dem Landeshaushalt gewährt. Diese Mittel sind zweckgebunden für die Gewährung des Bestandsschutzes gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG und für die Umsetzung des Sprachförderprogramms § 3 Abs. 1 KitaG einzusetzen.

Für den Einsatz der zusätzlichen Landesmittel empfiehlt die Verwaltung die Aufteilung der Mittel nach den zwei Aufgaben und der Höhe nach wie folgt:

1. Weiterbetreuung von Kindern nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen (Bestandsschutz) gemäß § 1 Abs. 2 KitaG

Durch den nunmehr eingeführten Bestandsschutz werden zusätzliche Plätze durch Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in Kindertagesstätten und Kindertagespflege belegt. Da diese Plätze im Rahmen der Regelfinanzierung bezuschusst werden (§ 16 Abs. 2 und 4 KitaG), entstehen für den Landkreis Uckermark Folgekosten.

Die Landesregierung hatte in ihrer Gesetzesbegründung zu den finanziellen Folgen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgeführt, dass im Ergebnis einer Kostenfolgenabschätzung zum Bestandsschutz diesen Mehrkosten in Höhe von ca. 1,5 Mio EUR entstehen. Das sind 37 % vom gesamten Ausgleichsbetrag des Landes Brandenburg für die Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Bestandsschutz, Sprachprogramm).

Eine Kostenfolgenabschätzung zum Bestandsschutz wurde durch die Verwaltung nicht vorgenommen. Der hohe Verwaltungsaufwand steht in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen. Im Jahr 2007 wurden 94.796 EUR für 51 Besitzstandsfälle in Ansatz gebracht (Drucksache 23-A/2007).

Somit empfiehlt die Verwaltung, den vom Land Brandenburg im Ergebnis der Kostenfolgenabschätzung zum Bestandsschutz ermittelten prozentualen Wert bei der Aufteilung des Landeszuschusses zu Grunde zu legen und hierfür Landesmittel i. H. v. 98.321,36 EUR einzusetzen.

zusätzliche Zahlung Land Brandenburg	265.733,42 EUR
davon 37 % für Kosten Besitzstand	98.321,36 EUR

2. Umsetzung der Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung

Durch das KitaG werden die Kindertageseinrichtungen verpflichtet, bei allen Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und, soweit erforderlich, Sprachförderkurse durchzuführen. Die verpflichtende Sprachstandsfeststellung für alle Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung sowie die Durchführung der erforderlichen Sprachkurse bedingen einen zusätzlichen Personalaufwand bei den Trägern der Kindertageseinrichtungen. Die entstehenden Mehrausgaben sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in pauschaler Form auszugleichen. Gemäß § 16 Abs. 2 KitaG soll sich der Zuschuss an der Kinderzahl orientieren. Der zusätzliche Zuschuss kann hiervon abweichend insbesondere nach sozialen Kriterien bemessen werden.

Als Zuschuss an die Träger verbleiben für die Umsetzung des Sprachprogramms 167.412,06 EUR.

Die Durchführung des Sprachprogramms im Landkreis Uckermark ist in fast allen Kindertageseinrichtungen möglich. Insgesamt verfügen z. Z. 77 Einrichtungen (von 82 Einrichtungen, ohne Hort) über mindestens eine zur Fachkraft qualifizierte Erzieherin (Stand 05. Mai 2008). Diesen Einrichtungen ist der Zuschuss nach dem KitaG zu gewähren. Der Arbeitsstand war im Vorjahr sehr differenziert und hat sich in den oben genannten 77 Einrichtungen weitgehend angeglichen. Die Umsetzung des Sprachprogramms erfolgt im Schuljahresrhythmus. Das bedeutet, dass im zweiten Kalenderhalbjahr (1. Schulhalbjahr) der Sprachstand bei allen Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung festgestellt wird und im darauf folgenden Jahr (2. Schulhalbjahr) ggf. die Sprachförderung bei den sprachauffälligen Kindern stattfindet.

Da die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung des Sprachprogramms in fast allen Einrichtungen gleich sind, empfiehlt es sich, die Zuschussgewährung auf der Grundlage der Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, zu ermitteln. Die Basis hierfür bildet jeweils die von den Trägern vorgelegte Stichtagsmeldung zum 01.09. des Vorjahres im Rahmen der Finanzierung des Kindertagesbetreuungsangebotes gemäß § 16 Abs. 2 KitaG. Somit erhalten alle Einrichtungen einen pauschal zugewährenden Zuschuss nach der Kinderzahl der 5- bis 6-Jährigen.

Dieser Zuschuss ist dann zweckentsprechend für die Durchführung des Sprachprogramms einzusetzen und dem Landkreis Uckermark entsprechend nachzuweisen.

Der pauschale Zuschuss beinhaltet Anteile für die Sprachstandsfeststellung (Modul 1), die Feststellung der Sprachrückstände (Modul 2) und die kitaintegrierte kompensatorische Sprachförderung (Modul 3). Ggf. nicht zweckentsprechend eingesetzte Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn das Sprachprogramm nicht oder nur teilweise durchgeführt wurde. Ein Grund hierfür könnte z. B. der längere krankheitsbedingte Ausfall einer Fachkraft sein. Förderunschädlich ist jedoch, wenn die Sprachstandsfeststellung ergeben hat, dass kein Kind gefördert werden muss. Die in der Anlage 1 dargestellte Kalkulation bildet die Grundlage für eine Rückforderung von Zuschussanteilen.

Die Ermittlung der Zuschusspauschale je Kind sowie die kalkulierten Zuschussanteile für das Jahr 2008 sind in der Anlage 2 dargestellt. Basis bilden hier die gemeldeten Kinderzahlen zum Stichtag 01.09.2007 sowie die zur Verfügung stehenden Landesmittel. Die ausgewiesenen Zuschussanteile sind als vorläufig zu betrachten, da die abschließende Prüfung der gemeldeten Kinder noch aussteht.

Die Auszahlung der Zuschüsse an die Träger erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate wird unmittelbar nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss ausgezahlt. Die zweite Rate wird bis zum 30. September dieses Jahres zur Auszahlung gelangen.

Sollte es keine grundlegenden Veränderungen oder Probleme bei der Umsetzung des Sprachprogramms geben und behält das Land Brandenburg seinen Zuschuss gemäß § 16 Abs. 6 KitaG bei, empfiehlt die Verwaltung für die Folgejahre, den Einsatz der Landesmittel entsprechend diesem Beschluss vorzunehmen und an die Träger der Kindertagesstätten auf dieser Basis einen Zuschuss zu gewähren.

In der Arbeitsgemeinschaft „Kindertagesstätten“ wurde dieses Zuschussverfahren durch die Verwaltung vorgestellt. Zum dargestellten Verteilungsverfahren gab es keine Einwände.

Anlage 1

DS-Nr.:

Kalkulation der Zuschussanteile für Sprachstandsfeststellung und kitaintegrierte kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung gemäß § 3 Abs. 1, Satz 6 und 7; i. V. m. § 16 Abs. 2 und Abs. 6 KitaG

Zuwendung des Landes: zugewiesener Jahresbetrag

Kinder 5 - 6 Jahre gesamt: Stichtag 01.09. des Vorjahres

		Modul 1 Sprachstands- feststellung (WESPE)	Modul 2 Feststellung Sprach- rückstände (KISTE "1")	Modul 3 Kitaintegrierte kompensatorische Sprachförderung "Handlung und Sprache" 15 min x 5 Tage x 12 Wochen	Erfolgsprobe Feststellung Sprachrückstände (Kiste "2")
Planung / Anteil der Kinder	geschätzt	100%	22% Landeswert/Sozialstatus	100 % von Modul 2 Empfehlung BIfF	
Planung / Anzahl der Kinder	lt. Statistik				
zeitlicher Aufwand je Kind in min	lt. fachlichem Standard	10 Empfehlung BIfF	45 Empfehlung BIfF	900 Empfehlung BIfF	45 Empfehlung BIfF
zeitlicher Aufwand gesamt in min	Summe einzeln				
	Module Summe				
	Summe gesamt				
Anteil vom zeitlichen Aufwand	in Prozent				
Anteil vom finanziellen Aufwand gesamt	in EUR				
Zuschuss je Kind	in EUR				

Anlage 2

DS-Nr.:

Kalkulation der Zuschussanteile 2008 für Sprachstandsfeststellung und kitaintegrierte kompensatorische Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung gemäß § 3 Abs. 1, Satz 6 und 7; i. V. m. § 16 Abs. 2 und Abs. 6 KitaG

Zuwendung des Landes: 167.412,06 EUR

Kinder 5 - 6 Jahre gesamt: 926

Zuschuss je Kind: 180,79 EUR

		Modul 1 Sprachstands- feststellung (WESPE)	Modul 2 Feststellung Sprach- rückstände (KISTE "1")	Modul 3 Kitaintegrierte kompensatorische Sprachförderung "Handlung und Sprache" 15 min x 5 Tage x 12 Wochen	Erfolgsprobe Feststellung Sprachrückstände (Kiste "2")
Planung / Anteil der Kinder	geschätzt	100%	22%	100 % von Modul 2	
Planung / Anzahl der Kinder	lt. Statistik	926	204	204	
zeitlicher Aufwand je Kind in min	lt. fachlichem Standard	10	45	900	45
zeitlicher Aufwand gesamt in min	Summe einzeln			183.600	9.180
	Module Summe	9.260	9.180	192.780	
	Summe gesamt	211.220			
Anteil vom zeitlichen Aufwand	in Prozent	4,38	4,35	91,27	
Anteil vom finanziellen Aufwand gesamt	in EUR	7.339,44	7.276,03	152.796,60	
Zuschuss je Kind	in EUR	7,93	35,67	749,00	